

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Azur Space Solar Power GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 1.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 29. November 2016 — Chic Investments/EUIPO (eSMOKING WORLD)**(Rechtssache T-617/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke eSMOKING WORLD — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht)**

(2017/C 022/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien**Klägerin:** Chic Investments sp. z o.o. (Poznań, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Jarosiński)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juni 2015 (R 3227/2014-5) über die Anmeldung des Bildzeichens eSMOKING WORLD als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Chic Investments sp. z o.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2016 — Tuum/EUIPO — Thun (TUUM)**(Rechtssache T-635/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke TUUM — Ältere nationale Bildmarke THUN — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 022/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien**Klägerin:** Tuum Srl (San Giustino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Saguatti)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Thun SpA (Bozen, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Sergi und G. Muscas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2015 (Sache R 2624/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Thun und Tuum

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. September 2015 (Sache R 2624/2014-1) wird aufgehoben.
2. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die der Tuum Srl in den Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer entstanden sind.
4. Die Thun SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten, die Tuum in den Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2016 — Groupe Go Sport/EUIPO — Design Go (GO SPORT)

(Rechtssache T-703/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke GO SPORT — Ältere nationale Wortmarken GO — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung durch die Widerspruchsabteilung — Verspätete Einreichung des Schriftsatzes, in dem die Gründe der Beschwerde dargelegt werden — Unzulässigkeit der bei der Beschwerdekammer eingereichten Beschwerde — Art. 60 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regel 49 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2017/C 022/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Groupe Go Sport (Sassenage, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen G. Arbant und E. Henry-Mayer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Design Go Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. September 2015 (Sache R 569/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Design Go und dem Groupe Go Sport

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.